

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 61/071/2014

Federführung: Abt. 61 - Planung, Umwelt	Datum: 29.01.2014
Verfasser: Matthias Reinkober	AZ: 6/61- Rein/Has

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	06.02.2014	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	18.02.2014	Entscheidung

**Gegenstand der Vorlage**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. IV "Landwirtschaftliche Hofstelle,  
Ehrendorfer Straße 7;  
Aufstellungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Der Eigentümer der landwirtschaftlichen Hofstelle Ehrendorfer Straße 7 hat mit Genehmigungsbescheid vom 13.09.2013 durch den Landkreis Vechta die Genehmigung zum Neubau eines Schweinestalls mit 1600 Mastschweineplätzen erhalten. Nun beantragt der Landwirt diesen genehmigten Schweinestall durch einen Stall für 252 Mastbullen zu ersetzen. Trotz der mit dem Schweinemaststall bereits beantragten und genehmigten Abluftreinigungsanlage würden sich die Geruchsmissionen durch die Änderungsplanung erheblich reduzieren, da Rinderhaltung grundsätzlich erheblich weniger geruchsbelastend ist als Schweinehaltung. Dies ist aus städtebaulicher Sicht, auch in Anbetracht der zukünftigen Entwicklung eines neuen Wohnbaugebietes in Ehrendorf, eine wünschenswerte Entwicklung.

Da die genannte Hofstelle Ehrendorfer Straße 7 aber insgesamt über mehr als 4600 Schweinemastplätze sowie den geplanten 252 Mastbullenplätzen zukünftig verfügen wird, ist eine Privilegierung dieses Vorhabens gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entsprechend der Baugesetzbuch (BauGB) – Novelle 2013 nicht mehr möglich. Für größere Tierhaltungsanlagen die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen wie z.B. für Mastschweine ab 1500 Plätzen, Junghennen ab 30.000 Plätzen oder 600 Rindern ist nun die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Wie bereits angedeutet, sieht die Stadt Lohne auf Grund dieser Planung und der damit verbundenen reduzierten Geruchsmissionsbelastungen einen städtebaulichen Vorteil für die vorhandenen und zukünftigen Wohn- und Arbeitsbedingungen in der Ortschaft Ehrendorf. Aus diesem Grund ist es sinnvoll bei Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um das geplante Bauvorhaben realisieren zu können.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. IV "Landwirtschaftliche Hofstelle, Ehrendorfer Straße 7".

Gerdesmeyer

**Anlagenverzeichnis:**

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. IV "Landwirtschaftliche Hofstelle, Ehrendorfer Straße 7"